

How to Reporting

Bis 2050 möchte die EU klimaneutral werden, Österreich bis 2040. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der European Green Deal Ende 2019 von der Europäischen Kommission vorgestellt. Er umfasst verschiedene Bausteine, wie etwa die EU-Taxonomie und die CSRD, die direkte Auswirkungen für Unternehmen haben.

Die EU-Taxonomie ist ein Regelwerk für Unternehmen, in dem festgelegt ist, welche Wirtschaftsaktivitäten bestimmter Branchen als nachhaltig eingestuft werden. Die EU-Taxonomie-Verordnung umfasst im ersten Schritt sechs Umweltschutzziele, beispielsweise den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Als Taxonomie-konform gelten Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung eines der sechs Umweltziele leisten und gegen keines der anderen Ziele verstoßen, sowie Mindeststandards im Hinblick auf Menschenrechte und Arbeitsbedingungen erfüllen.



Am 22. Juni 2022 haben die EU-Mitgesetzgeber eine vorläufige politische Einigung zu der anstehenden Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erreicht. Die CSRD in Verbindung mit dem ESRS (European Sustainable Reporting Standard) ist der an die Taxonomie anknüpfende Berichtsstandard.

Die CSRD hebt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung. Die Richtlinie sieht zukünftig eine sehr umfassende verpflichtende sowie extern geprüfte Nachhaltigkeitsberichterstattung für deutlich mehr Unternehmen vor.

Am 31.7.2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Delegierten Rechtsakt für die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Set 1. Diese Standards sind erstmals verbindlich für Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU und müssen von Unternehmen, die der CSRD unterliegen, beachtet werden, obwohl die offizielle Inkraftsetzung noch aussteht.

Durch die Corporate Sustainability Reporting Directive erweitert sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf deutlich mehr Unternehmen als zuvor. Einerseits werden künftig alle großen Unternehmen berichtspflichtig, andererseits betrifft die CSRD auch kleine und mittelgroße Unternehmen, insofern sie kapitalmarktorientiert sind.

Konkret bedeutet dies, dass die Unternehmen in folgender Staffelung berichtspflichtig werden:

- 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2025 über die Daten von 2024)
- 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2026 über die Daten von 2025)
- 1. Januar 2026 für börsennotierte KMUs (Berichterstattung im Jahr 2027 über die Daten von 2026), mit einem möglichen Opt-Out während einer Übergangsfrist bis 2028





Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), auch bekannt als "EU-Lieferkettengesetz", verpflichtet Unternehmen, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beenden. Die neuen Vorschriften sollen zur Erreichung der Ziele des Green Deal sowie der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) beitragen.

Die Aufgabe des Erlasses ist es somit, die Lieferketten von Unternehmen genauer zu überwachen, um den Forderungen einer umwelt- und menschenrechtsorientierten Ökonomie nachzukommen. Dadurch soll die Rechtssicherheit verbessert und faire Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden. Derzeit sind Klein- und Mittelbetriebe (KMU) nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Da sie jedoch, beispielsweise als Zulieferer, Teil der Lieferkette größerer Unternehmen sein können, ist es wichtig sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen.



Nach Abschluss eines Geschäftsjahres soll die Berichterstattung erfolgen, wobei die dokumentierten Analysen an eine für das Unternehmen zuständige Behörde abgegeben werden. Innerhalb einer angemessenen Frist kann eine Nachbesserung verlangt und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingeleitet werden.

Die für das Unternehmen Zuständige Behörde bietet ein vollständig elektronisches Berichtsformat an. Bestehende Berichtspflichten, zum Beispiel CSR-Berichterstattung, werden darin integriert sein, um Dopplungen zu vermeiden. Unternehmen, die sich nicht an die Pflichten halten, erwartet ein Bußgeld, welches stark von dem jeweiligen Umsatz des Unternehmens abhängt. Zusätzlich werden Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße aufzeigen für drei Jahre von der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen.

QUELLEN:
Bureauveritas: Lieferkettengesetz: Welche rechtlichen Vorgaben gibt es und welche Auswirkungen haben sie auf Unternehmen? | Austria (bureauveritas.at)
Deloitte: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) | Deloitte Deutschland
KfW: 5 Fakten zu ESG, EU-Taxonomie und CSRD | KfW
Wien Energie: EU-Lieferkettengesetz » CSDDD Richtlinie einfach erklärt (wienenergie.at)

Mit Unterstützung von:
respACT austrian business council for sustainable development
Wiedner Hauptstraße 24/11
1040 Wien
www.respect.at
mit

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien
www.wko.at/nachhaltigkeit
und

Industriellenvereinigung
Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien
www.iv.at